LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1976 Ausgegeben und versendet am 15. April 1976 **10. Stück**

16. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. April 1976, mit der die Verordnung über die unschädliche Beseitigung und Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten geändert wird.
17. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. April 1976 über die Inbetriebnahme der Tierkörperverwertungsanstalt in Unterfrauenhaid.

16. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. April 1976, mit der die Verordnung über die unschädliche Beseitigung und Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten geändert wird.

Auf Grund der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 19 April 1919, StGBl. Nr. 241, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, sowie des § 14 und des § 61 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Dezember 1975 über die unschädliche Beseitigung und Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, LGBl. Nr. 3/1976, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Die Gebühr nach Z. 1 und 2 des Gebührentarifes ist vierteljährlich im nachhinein in gleichen Raten bis zum 15. des Folgemonats, die Gebühr nach Z. 3 und 4 ist vierteljährlich im nachhinein bis zum 15. des Folgemonats, berechnet nach dem Schlachtungsaufkommen bzw nach dem Anfall der der Ablieferungspflicht unterliegenden Gegenstände im abgelaufenen Vierteljahr zu entrichten."

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

17. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. April 1976 über die Inbetriebnahme der Tierkörperverwertungsanstalt in Unterfrauenhaid.

Gem. § 11 Abs. 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Dezember 1975, LGBl. Nr. 3/1976, wird kundgemacht, daß die Tierkörperverwertungsanstalt in Unterfrauenhaid am 5. 4. 1976 den Betrieb aufgenommen hat.

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

Landesgesetzblatt für das Burgenland **P.b.b.**
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt